

Kinderbetreuung durch Bürger als persönliche Dienstleistung

**Dozent Dr. sc. ACHIM MARKO und Dr. ILONA STOLPE,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin
KATRIN PEISSKER,
Richterassistentin am Stadtbezirksgericht Berlin-Weißensee**

Kindererziehung ist gesellschaftliche Tätigkeit zur Entwicklung von Persönlichkeiten. In der DDR sind die wichtigsten Bereiche der Erziehung der Kinder die Familien, die staatlichen Bildungseinrichtungen und die gesellschaftlichen Organisationen.

Die unersetzbaren Wirkungen der Familienerziehung beruhen auf dem engen Wechselverhältnis von Lebens- und Erziehungsbedingungen, von bewußten und spontanen Einflüssen in der Familie und den tiefen emotionalen Beziehungen der Familienmitglieder zueinander.¹ Die Familie wirkt — in ihrer Gesamtheit von materiellen, geistigen, kulturellen, sozialen und anderen Bedingungen. Die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder ist deshalb eine komplexe und ungeteilte. Sie wird einerseits durch eigene Leistungen, andererseits durch die Inanspruchnahme der von der Gesellschaft geschaffenen Bedingungen für die Entwicklung der Kinder realisiert.

Die sozialistische Gesellschaft sichert in großem und zunehmendem Maße mit den Schulen, Vorschuleinrichtungen, dem Gesundheitswesen, den Kultur- und Sporteinrichtungen ein gleiches Angebot an gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen für alle Kinder. In der Verantwortung der Familie liegt es, darauf hinzuwirken, daß diese guten Bedingungen bestmöglichst genutzt werden. Hierbei geht es den Eltern längst nicht mehr darum, ihre Kinder aufbewahrt zu wissen. Vielmehr ist ihnen wie der Gesellschaft insgesamt daran gelegen, daß die Kinder ihrem körperlichen und geistigen Vermögen entsprechend gefördert und gefördert werden. Gerade das wird mit dem Aufenthalt in Kindergruppen verwirklicht.² Der Versorgungsgrad bezüglich Krippen liegt in der DDR bei über 80 Prozent, die Zahl der Kindergartenplätze und der Hortplätze für Schüler bis zur 4. Klasse deckt den Bedarf.

Können Kinder aus den unterschiedlichsten, meist gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen nicht die Krippe, den Kindergarten oder den Schulhort besuchen, so bedeutet das häufig für die Eltern — in der Regel für die Mutter — eine Unterbrechung der Berufstätigkeit oder der Qualifizierung, wenn keine anderweitige Unterbringung der Kinder möglich ist. Es liegt grundsätzlich sowohl in betrieblichem als auch in persönlichem Interesse der Mütter, die berufliche Entwicklung möglichst nicht unterbrechen zu müssen. Betriebe und Bildungseinrichtungen geben deshalb den Müttern vielfältige Unterstützung. Auch finanzielle Unterstützungen werden gewährt, wenn die Kinder durch andere Bürgerinnen regelmäßig über einen längeren Zeitraum privat auf vertraglicher Basis betreut werden. Die Betreuung erfolgt in solchen Fällen in der Regel durch Hausfrauen oder Rentnerinnen, auch durch junge Mütter, die selbst ihr Mutterjahr in Anspruch nehmen. Da diese Form der Kinderbetreuung gesellschaftliches Arbeitsvermögen mobilisiert, weil die Mütter in der Regel eher wieder ihrer Berufstätigkeit im vollen Umfang nachgehen können, ist auch diese Form der Kinderbetreuung mehr in das gesellschaftliche Bewußtsein getreten.^{3 4 5 6 7}

Nachstehende Erörterungen beziehen sich auf Verträge, zwischen Bürgern über die entgeltliche, meist über einen längeren Zeitraum oder in regelmäßigen Intervallen erfolgende Betreuung von Kindern.*

Besonderheiten und Rechtscharakter des Vertrages

Unter dem Aspekt der Erziehung betrachtet, ist die Kinderbetreuung auf der Grundlage eines Vertrages zwischen Bürgern keinesfalls mit der in staatlichen Bildungseinrichtungen vergleichbar. Es fehlt die Organisation, die finanzielle und materielle Sicherstellung, die pädagogisch-medizinische Anleitung und Kontrolle — und damit auch die staatliche Verantwortung.⁸ Bei manchen Betreuungsverhältnissen besteht viel Ähnlichkeit mit der Familienerziehung, z. B. wenn Kleinkinder sich täglich in der Betreuungsfamilie aufhalten.

Die Besonderheit der Kinderbetreuungsverträge liegt darin, daß diese Vertragsverhältnisse inhaltlich hauptsächlich durch Werte und Normen aus dem Familienrecht geprägt werden. Die Verantwortung der Eltern aus §§ 42, 43 FGB für die Entwicklung ihrer Kinder schließt ein, daß sie das Recht haben, den Aufenthalt der Kinder zu bestimmen und die Betreuung

und Beaufsichtigung bzw. die Befriedigung von materiellen und/oder kulturellen Bedürfnissen der Kinder durch andere Bürger vornehmen zu lassen.³ Jedoch bleibt die Verantwortung der Eltern insgesamt für die Entwicklung ihres Kindes auch bei Übertragung seiner Betreuung und Beaufsichtigung auf andere Personen bestehen.¹

Die Eltern sind dafür verantwortlich, sich von den Fähigkeiten und Möglichkeiten der ausgewählten Person zur Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes zu überzeugen, die Entwicklung des Kindes zu beobachten, Rücksprachen mit der Betreuungsperson zu halten und die örtlichen Gegebenheiten in Augenschein zu nehmen, unter denen ihr Kind in der Betreuungsfamilie lebt. So differenziert die Familien entsprechend, ihren Vorstellungen und geistigen und materiellen Bedingungen leben, so individuell wird auch das Betreuungsverhältnis sein. Diese Individualität ist bedingt durch die Persönlichkeit des Kindes selbst und andererseits durch die Eltern und die Betreuungsperson sowie deren Lebensverhältnisse. Erziehungsziele und Anforderungen an ihre Realisierung sind durch die Eltern weitgehend in Übereinstimmung zu bringen. Die Eltern haben sich vor Abschluß eines Kinderbetreuungsvertrages für ein Kleinkind mit der Betreuerin über Art und Weise sowie Umfang der Betreuung und Aufsicht zu verständigen (z. B. über Ernährung und Hygiene). Die Betreuerin hat gewissenhaft über alle die Eltern interessierenden Fragen Auskunft zu erteilen und die Bedingungen für eine gesunde, entwicklungsfördernde Betreuung des Kindes zu schaffen.¹

Die Differenziertheit der Kinderbetreuungsverträge macht ihre rechtliche Zuordnung problematisch. Sie können zum einen als Arbeitsverträge und zum anderen als zivilrechtliche Dienstleistungsverträge qualifiziert werden.

Da es sich um Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern handelt, die eigenverantwortlich begründet, gestaltet und beendet werden und in denen individuelle Bedürfnisse unmittelbar befriedigt werden, ist u. E. grundsätzlich eine Zuordnung zum zivilrechtlichen Leitungsbereich vorzunehmen. Damit ist berücksichtigt, daß das Arbeitsrecht in erster Linie Arbeitsverträge zwischen Betrieben und Werkträgern erfaßt und Arbeitsrechtsverhältnisse unter Bürgern die seltene Ausnahme bilden. Derjenige, der Kinder betreut, ist in keinem Arbeitskollektiv tätig und gestaltet sein Arbeitsregime weitgehend selbständig; er ist nicht gewerkschaftlich organisiert, die wichtigen arbeitsrechtlichen Regelungen zum sozialistischen Wettbewerb, zur sozialen Betreuung, zur Qualifizierung u. a. m., wie sie im Betrieb realisiert werden, sind hier nicht anzuwenden. Die Durchsetzung, der sozialpolitischen Errungenschaften, die die rechtliche Stellung des Werkträgern im Rahmen des Arbeitsrechts kennzeichnen (z. B. Gewährung von Freistellungen), überfordert die Gegebenheiten und Möglichkeiten bei Verträgen unter Bürgern.

Schon aus den deutlichen Unterschieden der sozialen Realität von arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Verträgen sollte u. E. die Vereinbarung zwischen Bürgern über die Kinderbetreuung generell als zivilrechtlicher Dienstleistungsvertrag gemäß § 197 ff. ZGB behandelt werden. Das schließt weitergehende Vereinbarungen gemäß § 45 Abs. 3 ZGB zur Leistungszeit entsprechend arbeitsrechtlichen Regelungen (z. B. Urlaub, Hausarbeitsstag) nicht aus.

1 Vgl. Pädagogisches Wörterbuch, Berlin 1987, S. 129.

2 Vgl. E. Schmidt-Kolmer, *Frühe Kindheit*, Berlin 1986.

3 Vgl. Selbstvertrauen ist nicht nur angeboren, Bericht über die Aktivberatungen der SED zu Aufgaben der Frauenpolitik, Berliner Zeitung vom 15./16. Oktober 1988.

4 Nicht eingegangen werden soll hier auf die einmalige bzw. gelegentliche unentgeltliche Betreuung, die als gegenseitige Hilfe unter Bürgern gemäß § 275 ff. ZGB (Handeln im Auftrag) beurteilt werden kann.

5 Dies im Interesse der Kinder erneut zu überdenken, möchten wir anregen. Die staatliche Vermittlung privater Pflegestellen könnte z. B. mit einer minimalen medizinischen Kontrolle der Aufenthaltsbedingungen einhergehen. Darüber hinaus sollten auch Praktiken und gesetzliche Bestimmungen in anderen Ländern (z. B. in der CSSR und Ungarn) zur Kenntnis genommen werden, wo unter staatlicher Leitung, Anerkennung und Kontrolle verschiedene Formen der privaten Kinderpflege existieren.

6 Zum Inhalt des elterlichen Erziehungsrechts vgl. Familienrecht) Lehrbuch, Berlin 1981, S. 152 bis 160.

7 Vgl. FGB-Kommentar, 5. Aufl., Berlin 1982, Anm. 3 zu § 43 (S. 131 f.).